

(Lesefassung; Gesamttext 08.11.2013)

## **HAUPTSATZUNG**

### **ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGBKREIS**

#### **§ 1**

##### **Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Der Vogelsbergkreis und die Städte Alsfeld, Grebenau, Homberg, Kirtorf, Lauterbach, Romrod, Schlitz, Schotten, Ulrichstein und die Gemeinden Antrifttal, Feldatal, Freiensteinau, Gemünden, Grebenhain, Herbstein, Lautertal, Mücke, Schwalmtal und Wartenberg bilden einen Zweckverband nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGBKREIS" - abgekürzt "ZAV".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Sitz der Kreisverwaltung.

#### **§2**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, unter besonderer Berücksichtigung der Ziele der Abfallwirtschaft gemäß des Hess. Abfallwirtschaftsgesetzes (HabfG) in der jeweils gültigen Fassung durch
  - Vermeiden,
  - Vermindern,
  - Verwerten,
  - Beseitigenvon Abfällen eine Abfallwirtschaft im Vogelsbergkreis aufzubauen und sicher zu stellen.
- (2) Die Einsammlung und die Beförderung der Abfälle obliegen dem Zweckverband. Er kann sich dabei geeigneter Dritter bedienen.
- (3) Die Abfälle sind nach einem einheitlichen Abfallwirtschaftskonzept und später einem einheitlichen Abfallwirtschaftsplan nach verwertbaren und zu beseitigenden Stoffen getrennt einzusammeln, wobei Sammelsysteme aus- bzw. aufzubauen sind, die eine möglichst weit gehende Trennung der Abfälle bereits beim Abfallbesitzer ermöglichen.
- (4) Die Verwertung der Abfälle obliegt dem Zweckverband. Ausgenommen hiervon sind das Beseitigen von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bauschutt

(§ 2 Abs. 5 Hess. Abfallgesetz). Diese Aufgaben sind von den Städten und Gemeinden wahrzunehmen.

Den Städten und Gemeinden, welche die Grün und Gartenabfallkompostierung in eigener Regie durchführen wollen, wird dieses mit der Maßgabe gestattet, dass die Genehmigungsplanung mit dem ZAV abzustimmen ist. Eine Kostenerstattung erfolgt in Höhe von 9/10 des Grün- und Gartenabfallkompostierungsanteils an dem Gesamtgebührenanteil der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

Die eingesammelten oder angelieferten Abfälle sind möglichst nah am Ort ihrer Entstehung zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen. Die nicht mehr verwertbaren Abfälle sind zu beseitigen.

- (5) Die Verwertung hat sich auf alle Abfälle zu erstrecken, soweit nach dem Stand der Technik geeignete Verfahren zur Verfügung stehen und die Kosten nicht außer Verhältnis zu den hieraus entstehenden Vorteilen für das Wohl der Allgemeinheit stehen.
- (6) Nicht wieder verwertbarer Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll ist auf der Kreismülldeponie zu beseitigen.
- (7) Abfälle, die in Haushaltungen und in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben anfallen und deren Gefährlichkeit derjenigen der Sonderabfälle entsprechen, sind getrennt einzusammeln, zu lagern und der gesetzlich vorgesehenen Beseitigung zuzuführen.
- (8) Jährlich sind Abfallmengenbilanzen und im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Abfallwirtschaftspläne aufzustellen.
- (9) Nicht mehr betriebene Anlagen sind geordnet herzurichten und zu überwachen.
- (10) In Zusammenarbeit mit dem Kreis, den Städten und Gemeinden ist eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Ziele der Abfallwirtschaft zu betreiben.
- (11) Der Verband hat das Recht, die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Satzungen einschließlich der Satzungen über die Erhebung von Gebühren zu erlassen.
- (12) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen selbst schaffen, bereitstellen und unterhalten. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.
- (13) Der Verband kann zur Sicherstellung der Abfallwirtschaft auch mit anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes einen Zweckverband bilden oder einem Zweckverband beitreten
- (14) Der Verband kann auch regenerative Energien aller Art erzeugen, um einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten (§ 1 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).

- (15) Der Verband ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen befugt.

### **§ 3**

#### **Aufgabenübergang, Rechtsnachfolge, Kostenerstattung**

- (1) Der Zweckverband übernimmt vom Kreis die Abfallbeseitigungsanlagen Mücke/Nieder-Ohmen und Bastwald.
- (2) Darüber hinaus übernimmt der Zweckverband auch die Erfassung und Bewertung sowie die laufende Kontrolle, Betreuung und ggf. die Sanierung der anderen, nicht mehr betriebenen Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne von § 17 Hess. Abfallgesetz.
- (3) Die gesetzliche Pflicht zur Kostentragung für Maßnahmen gem. Abs. 2 wird von der Regelung in Abs. 2 nicht berührt. Der Zweckverband hat diese Kosten, soweit sie nicht in die Gebührenerhebung eingehen können, vom jeweiligen Kostenpflichtigen anzufordern.
- (4) Im Zuge der Übernahme einzelner Anlagen zur Beseitigung von Abfällen tritt der Zweckverband in alle Rechte und Pflichten ein, die der jeweils bisherige Anlagen-träger in Bezug auf das betreffende Objekt begründet hat bzw. eingegangen ist.
- (5) Übernommen werden auch alle bestehenden Verträge bezüglich der Einsammlung und des Transports von Abfällen.

Auf eine möglichst frühzeitige Vereinheitlichung der Verträge hat der Zweckverband hinzuwirken.

Bei der Mitwirkung geeigneter Dritter im Rahmen der Abfallwirtschaft ist auf den Fortbestand des Wettbewerbs zu achten. Soweit bei der Einsammlung und Verwertung von Abfällen geeignete Dritte eingeschaltet werden, erfolgt die Vergabe auch zukünftig gemeindeweise nach Ausschreibung gem. VOL soweit nicht eine andere Vergabe offenkundig wirtschaftlicher ist.

- (6) Übernimmt der Vogelsbergkreis für den Zweckverband Aufgaben bzw. erbringt er für diesen Dienstleistungen, so hat der Zweckverband die dem Vogelsbergkreis entstehenden Kosten zu tragen. Dabei wird, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, getrennt nach dem Aufwand für Personal-, Sach- und Kapitalkosten abgerechnet.

### **§ 4**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorstand.

## **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
  1. Je 2 Vertretern der Städte und Gemeinden Alsfeld, Homberg, Lauterbach, Mücke, Schlitz und Schotten.
  2. Je 1 Vertreter der Städte und Gemeinden Antrifttal, Feldatal, Freiensteinau, Gemünden, Grebenau, Grebenhain, Herbstein, Kirtorf, Lautertal, Romrod, Schwalmtal, Ulrichstein und Wartenberg.
  3. 15 Vertretern des Vogelsbergkreises.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt.
- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Dies können auch Bedienstete der Gemeinden und des Kreises sein.
- (4) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (5) (gestrichen)
- (6) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

## **§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  2. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
  3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
  4. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 11, 15 und 17 HGO,
  5. die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

6. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Bevölkerung in den Mitgliedsgemeinden von Bedeutung sind,
  7. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane und sonstige für den Verband ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung),
  8. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern; hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Vertreter,
  9. die Einleitung abfallrechtlicher Genehmigungs- und/ oder Planfeststellungsverfahren,
  10. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Vermögens; hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Vertreter.
  11. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Entlastung.
- (2) Die Verbandversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Es soll ein Haupt- und Finanzausschuss bestellt werden. Im übrigen bestimmt die Verbandversammlung Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse.
  - (3) Die Verbandversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten vorbehaltlich des Abs. 1 dem Vorstand oder einem Ausschuss übertragen. Übertragene Angelegenheiten kann sie jederzeit wieder an sich ziehen.

## **§ 7** **Vorsitzender,** **Einberufung der Verbandversammlung**

- (1) Die Verbandversammlung wählt in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, § 57 HGO gilt entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandversammlung leitet diese und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 1 Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Verbandversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter der Verbandversammlung oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen; die Vertreter der Verbandversammlung haben das Begehren eigenhändig zu unterzeichnen.

- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen; bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (5) Die Einladung zur konstituierenden Versammlung erfolgt durch den Landrat des Vogelsbergkreises.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG und die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

## **§ 9 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind fest zu halten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift fest gehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können Mitglieder der Verbandsversammlung oder Verbandsbedienstete gewählt werden. Die Niederschrift wird 2 Wochen nach der Sitzung der Verbandsversammlung sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung in Abschrift zugeleitet.
- (3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb einer weiteren Woche nach der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

## **§10 Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 6 Beisitzern.
- (2) Diese 9 Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt bzw. benannt:
  - a) 6 Vorstandsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
  - b) 3 Vorstandsmitglieder werden durch den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises benannt.
- (3) Aus dem Kreis dieser 9 Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter, wobei einer dieser drei aus dem Kreis der gemäß § 10 Abs. 2b Benannten kommen sollte.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der laufenden Legislaturperiode gewählt bzw. vom Kreisausschuss benannt. § 41 HGO gilt entsprechend. Wird das Amt des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter frei, so ist hierfür unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, die nach 2a zu wählenden Vorstandsmitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Bei den vorzunehmenden Wahlen gilt § 55 HGO jeweils entsprechend.

## **§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder nach dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes beruft die Sitzungen des Verbandsvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einberufung muss mit einer Ladungsfrist von mind. 3 Tagen erfolgen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag auf einen Tag verkürzen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierbei zu berichten.

## **§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sowie auch der Vorstandsvorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Vertreters in der Verbandsversammlung oder eines Vorstandsmitgliedes im Vorstand des Zweckverbandes erlischt mit der Beendigung seines kommunalen Mandats.

## **§ 13 Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verband wird durch den Vorstandsvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Schriftsiegel des Verbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Abs. 1 und 2 erteilt ist.

## **§ 14 Leitung der Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorstand muss mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, den Vorstandsvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören; die Mitglieder des Vorstandes haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.

## **§ 15 Nichtöffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.



- (3) Im übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, die Vorschriften der § 67 Abs. 2 und 68 HGO entsprechend.

## **§ 16 Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe des § 18 KGG. Auf die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung finden die Vorschriften des § 18 Abs. 2 KGG über Eigenbetriebe in Hessen sinngemäß Anwendung.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Beschluss der Versammlung wahrgenommen.

## **§ 17 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Gebühren gedeckt. Die Städte und Gemeinden teilen das ermittelte Jahresollaufkommen abzüglich der gewährten Rückvergütungen bis zum Ende des Monats Februar mit.

Der ZAV erstellt einen Jahresbescheid. Zahlungen hierfür sind in 3 Raten am 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten.

Die Endabrechnung erfolgt im Januar des darauf folgenden Jahres.

- (2) Die zuständigen Organe der Mitglieder sind berechtigt, nach eigenem Ermessen Stundungen auszusprechen. Die Verpflichtung zur Ablieferung des Sollaufkommens nach Abs. 1 wird hiervon nicht berührt. Über Niederschlagung, Stundung und Erlass entscheidet im Verhältnis Verband und Verbandsmitglied der Vorstand.
- (3) Der Finanzbedarf des Verbandes wird weiter durch Zuschüsse und Einnahmen aus der Abfallverwertung gedeckt.
- (4) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die gemeindlichen Mitglieder des Verbandes und den Landkreis im Verhältnis 1 : 1 verteilt.

## **§ 18 Anweisungen von Einnahmen und Ausgaben**

Anweisungen von Einnahmen und Ausgaben vollzieht der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende kann die Anweisungsbefugnis auf Mitarbeiter der Verbandsverwaltung übertragen.

## **§ 19 Verbandsverwaltung**

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter, insbesondere Beamte, bestellen. Hinsichtlich der Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter gilt § 73 HGO sinngemäß.

## **§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen des Verbandes, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Zeitungen:

Lauterbacher Anzeiger, Lauterbach,  
Oberhessische Zeitung, Alsfeld,  
Alsfelder Allgemeine Zeitung, Alsfeld,  
Schlitzer Bote, Schlitz,  
Kreisanzeiger für Vogelsberg + Wetterau, Schotten,

veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige verbandsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z.B. wegen der Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen, können diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 1 Woche, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Geschäftsstelle des ZAV zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in Form des Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. In den Fällen dieses Absatzes ist abweichend von Bestimmungen des Abs. 1 die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern, sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs.1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

## **§ 21** **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden; wenn der Zweck des Verbandes nicht mehr gegeben ist oder auf andere Art voll wahrgenommen werden kann. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit.
- (2) Der Zweckverband kann sich nur bei ausgeglichenem Haushalt auflösen. Die Mitglieder haben zu einer erforderlichen Ausgleichung entsprechend ihrer Einwohnerzahl einmalige Beträge zu zahlen. Zwischen gemeindlichen Mitgliedern und dem Landkreis gilt ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Eigentum den Verbandsmitgliedern zu.

Der Ausgleich soll im Verhältnis 1 : 1 zwischen dem Kreis und den Gemeinden erfolgen.

## **§ 22** **Verfahren zur Änderung und Auflösung**

- (1) Die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluß über den Beitritt oder das Ausscheiden setzt einen Antrag des Beteiligten voraus; dies gilt nicht für das Ausscheiden durch Ausschluß.
- (2) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes und die Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident).

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes, zum Ausscheiden oder zur Kündigung eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund mit der Maßgabe erteilen, daß die Auflösung des Zweckverbandes, das Ausscheiden oder die Kündigung aus wichtigem Grund erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die durch die Auflösung, das Ausscheiden oder die Kündigung bedingten Verhältnisse aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

## **§ 23** **Fortgeltung des Satzungsrechtes**

Bis zum Erlaß des Satzungsrechtes des Zweckverbandes gelten die jeweiligen Satzungen der Verbandsmitglieder weiter. Die Verbandsmitglieder behalten bis dahin auch die damit

in Zusammenhang stehenden Befugnisse. Der Zweckverband soll bis zum 01.01.1988 sein neues Satzungsrecht geschaffen haben.

**§ 24**

**Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung**

Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und in dessen Rahmen diese Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, sind auf den Zweckverband die Bestimmungen der Hess. Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

**§ 25**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung eines Zweckverbandes. Sie tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Für den Vogelsbergkreis:  
Lauterbach, den 13. März 1987

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Zwecker)  
Landrat

  
The seal of the Vogelsbergkreis is circular with the text 'VOGELSBERGKREIS' around the top and '1' at the bottom. The center features a shield with a diagonal line, a bear's head, and a tree.

  
\_\_\_\_\_  
(Schönfeld)  
Erster Kreisbeigeordneter

Für den Magistrat  
der Stadt Alsfeld  
Alsfeld, den 23.3.1987

  
\_\_\_\_\_  
(Lipphardt)  
Bürgermeister

  
The seal of the Stadt Alsfeld is circular with the text 'STADT ALSFELD' around the top and '1' at the bottom. The center features a coat of arms with a bear's head and a tree.

  
\_\_\_\_\_  
(Doubleur)  
Erster Stadtrat